



**Verband der Schweizer Studierendenschaften  
Union des Etudiant·e·s de Suisse  
Unione Svizzera degli Universitari**

Schanzenstr. 1 Tel 031 382 11 71 info@vss-unes.ch  
CH-3001 Bern Fax 031 382 11 76 www.vss-unes.ch

Bern, den 2. April 2003

Bundesamt für Berufsbildung und  
Technologie  
z. Hd. Herrn Thomas Baumeler  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

## **Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision Fachhochschulgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) möchte sich herzlich für die Möglichkeit bedanken, an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Fachhochschulgesetzes teilnehmen zu dürfen. Gerade im Anbetracht der Tatsache, dass die Fachhochschulen ein wichtiger Pfeiler der Schweizerischen Hochschullandschaft sind, ist es unabdingbar, dass die Studierenden der Hochschulen zu Wort kommen können.

Der VSS hat mit Interesse den vorliegenden Entwurf zur Teilrevision des Fachhochschulgesetzes (FHSG) gelesen und möchte wie folgt Stellung nehmen:

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der VSS begrüsst die allgemeine Stossrichtung der Teilrevision zur Stärkung der Fachhochschulen. Insbesondere freuen uns die Erweiterung der FH-Bereiche, die namentlich erwähnte Gleichstellung von Frauen und Männern und die Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Art. 1 Abs. 5 und 6 des Vorschlages). Für den VSS sind diese drei integrierten Punkte ein klarer Schritt in die richtige Richtung zur Stärkung der Fachhochschulen und damit der Schweizerischen Tertiärlandschaft. Besonders die Gleichstellung von Frauen und Männern, aber auch die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, sind neben dem anderen Punkt<sup>1</sup> für den VSS zentrale Anliegen und müssen unbedingt in die Teilrevision des FHSG integriert werden.

### **Fragen**

Im folgenden möchten wir gerne zu einigen der von Ihnen aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen:

#### *1.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Überführung der GSK-Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes unter den vorgegebenen restriktiven finanziellen Rahmenbedingungen?*

Der VSS begrüsst im Grundsatz die Überführung der GSK-Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes. Es ist aber für den VSS klar, dass diese neuen Kompetenzen und damit einhergehenden Verpflichtungen des Bundes mit den vorgegebenen restriktiven finanziellen Rahmenbedingungen nicht erfüllt sind. Die Vorliegende BFT-Botschaft 2004 bis 2007 zeigt, dass der Bund finanziell gesehen zu wenig für den FH-Bereich tun möchte. Es ist für den VSS unabdingbar, dass die Subventionen durch den Bund an die FHs bei einer Annahme dieser Regelung speziell im GSK-Bereich massiv erhöht werden müssen, um die Qualität von Lehre und Forschung in diesen, aber auch in den anderen Bereichen, gewährleisten zu können.

---

<sup>1</sup> Wir werden darauf konkret bei der Beantwortung der Fragen eingehen.

Besonders fragwürdig findet der VSS den Vorschlag der leistungsorientierten Finanzierung, wie sie in Artikel 19a Abs. 3 und 4 und Art. 20 Abs. 5 verankert ist. Die Vergangenheit hat nicht nur an den Fachhochschulen, sondern auch an den Universitäten gezeigt, dass mit der leistungsorientierten Finanzierung die Grundaufgaben in Lehre und Forschung nicht erfüllt werden können. Problematisch ist dabei, dass der Bund die Finanzierung an der effektiven Anzahl der Studierenden bemisst. Die Hochschulen sind aber gezwungen, bei einer hohen Zahl von Voranmeldungen, Massnahmen, die mit finanziellem Mehraufwand verbunden sind, zu treffen, um die Qualität und die Betreuung der Studierenden aufrecht zu erhalten. Ist die effektive Anzahl der Studierenden geringer als die Voranmeldungen (was auch meistens bedeutet, dass die Finanzmittel für die Massnahmen schon gesprochen sind) müssen die Hochschulen diese Massnahmen meistens mit ihrem Eigenkapital finanzieren<sup>2</sup>.

Dieses Beispiel zeigt, dass mit der leistungsorientierten Finanzierung in Lehre und Forschung die Grundaufträge der Hochschulen unterwandert werden und dass diese Form der Finanzierung dazu beitragen kann, dass Hochschulen in massive finanzielle Schwierigkeiten kommen. Aus diesem Grund fordert der VSS, dass für die Grundbeiträge in Lehre und Forschung eine klare aufgabenorientierte Finanzierung gewählt wird.

### **Artikel 20, Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:**

*"Die Finanzhilfen sind aufgabenorientiert auszurichten."*

#### **2.1 Teilen Sie diese Auffassung?**

Der VSS befürwortet den zweistufigen Aufbau des Studiums grundsätzlich nicht, sieht aber ein, dass mit der eventuellen Einführung eines zweistufigen Studienmodells an den universitären Hochschulen die FHs ohne eigenen Mastersabschluss an Attraktivität verlieren und sich somit ihre Überlebenschancen in der Schweizerischen Hochschullandschaft auf ein Minimum reduzieren würden.

Sollte es zu einer flächendeckenden Umsetzung der Bologna-Deklaration in allen Bereichen des Tertiärsektors kommen, ist es unabdingbar, dass die Fachhochschulen und die Universitäten inkl. ETH die gleichen Titel, nämlich den Master vergeben dürfen. Wenn es wirklich die Idee ist, dass die Fachhochschulen "gleichwertig, aber andersartig" sein sollen, kann dies nicht durch unterschiedliche Titel geschehen. Zur Erhaltung der Fachhochschulen in der Schweizerischen Hochschullandschaft müssen die Fachhochschulen bei einer allfälligen Umsetzung der Bologna-Deklaration die Möglichkeit haben, Masterabschlüsse anzubieten<sup>3</sup>.

### **Weitere Punkte**

#### **Artikel 1, Abs. 5 und 6:**

Der VSS findet es sehr erfreulich und notwendig, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in der Teilrevision des FHSG verankert sind. Für den VSS sind dies zentrale Themen, welche in der vorliegenden Form einen Schritt in die richtige Richtung bedeuten.

Trotz allem ist der VSS der Ansicht, dass eine Gruppe hier zusätzlich berücksichtigt werden sollte, nämlich die Teilzeitstudierenden. Obwohl ein klarer Verweis auf diese in Artikel 6 Abs. 1 gemacht wird, wäre es sinnvoll, dass auch hier klarere Massnahmen getroffen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Grossteil der Studierenden in der Schweiz Teilzeitstudierende sind, sollte dieser Bereich vermehrt berücksichtigt werden:

#### **NEU Artikel 1, Abs. 7:**

*"Sie treffen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Teilzeitstudierenden."*

#### **Artikel 5 Abs. 1:**

Der VSS ist der Ansicht, dass die Berufsmaturität grundsätzlicher Garant für die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium darstellen soll, so wie dies heute bei den Universitäten mit der Matura der Fall ist. Somit wird eine Aufwertung der Berufsmaturität und eine Stärkung der Fachhochschulen garantiert. Es ist dem VSS aber klar, dass für gewisse Bereiche Talent-Tests durchgeführt werden sollten (gerade in den Bereichen Musik, Theater, Gestaltung und Kunst), da es sich hier um spezielle Bereiche mit spezifischen Anforderungsprofilen handelt. In den anderen Bereichen sollte die Berufsmaturität der Garant für ein Fachhochschulstudium sein.

<sup>2</sup> Es handelt sich hierbei um kein fiktives Beispiel, sondern um Tatsachen.

<sup>3</sup> Eine detaillierte Position zur allfälligen Umsetzung der Bologna-Deklaration an den FHS und die damit verbundenen Probleme finden Sie auf der Homepage des VSS.

Sollten Qualifikationen fehlen, könnte man dies dem Grundsatz der Universitäten anpassen, welche beispielsweise für mittelalterliche Geschichte all jenen, welche kein Latein vorweisen können, die Möglichkeit bieten, dieses während dem Studium zu absolvieren.

Der VSS beantragt die **Streichung** von "*in einem der Studienrichtung verwandten Beruf*" in Artikel 5, Abs. 1, lit a.

Neu fordert der VSS die Schaffung der Möglichkeiten von "sur dossier"-Zulassungen zum Fachhochschulstudium. Hat eine Person mehrere Jahre<sup>4</sup> eine Arbeitswelterfahrung in einem dem Studium verwandten Beruf, so sollten diese die Möglichkeit haben, ein Fachhochschulstudium zu absolvieren. Ähnliche Regelungen existieren an den Universitäten Fribourg und Genf.

**NEU: Artikel 5, Abs. 1, lit c:**

*"Nach einer gewissen Arbeitswelterfahrung in einem dem Studium verwandten Beruf."*

**Artikel 11:**

Aus Sicht des VSS ist es nicht nötig, dies in das Gesetz zu schreiben. Aus unserer Sicht gibt es genügend Gesetze, welche sich mit Monopol- und Kartellbildung, sowie mit der Wettbewerbsverfälschung beschäftigen. Dieser Artikel kann **gestrichen** werden.

**Artikel 17a:**

Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem ist von unabdingbarer Wichtigkeit für die FHS, vor allem um im Hochschulraum weiterhin zu existieren und zu überleben.

Für den VSS ist dies ein zentrales und wichtiges Anliegen. Wir begrüßen diesen Artikel voll und ganz.

**Kompetenzen an das EVD**

Der VSS stellt fest, dass das EVD mit der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes vermehrt Kompetenzen in FHS-Bereich erhalten wird. Dies scheint auf den ersten Blick ideal zu sein. Doch mit dem Einbezug der GSK-Bereiche und mit der internationalen Dimension der Hochschulbildung, ist nicht nur das EVD von den Entscheiden im FHS-Bereich betroffen, sondern ganz stark auch das EDI und zu Teilen auch das EDA. Aus diesem Grund bedeutet dies kurzfristig, dass alle Entscheide vom EVD im Rahmen einer Ämterkonsultation gefasst werden sollten und dass sich der Bundesrat mittelfristig für die Bildung eines Departements für Bildung (wie auch von der OECD gefordert) einsetzen sollte.

Langfristig sollte sich der Bundesrat überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre einen "Akademia-Rat" zu etablieren, welcher auf nationaler Ebene als offizielles Beratungs- und Vorschlagsgremium im Hochschulbereich fungieren würde. Dieser "Akademia-Rat" würde die heutige Struktur des GWF, der SUK, der CRUS und des SWTR<sup>5</sup> ersetzen.

**Fazit**

Zusammenfassend möchte der VSS betonen, dass die Teilrevision für die Studierenden ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Aus diesem Grund begrüßen wir den Reformwillen unter Berücksichtigung der oben vorgeschlagenen Änderungen.

Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Im Namen des Verbandes der Schweizer Studierendenschaften (VSS/UNES) und mit freundlichen Grüßen.

Lea Brunner  
Co-Präsidentin VSS/UNES

Stephan Tschöpe  
Co-Präsident VSS/UNES

Angenommen vom VSS-Comite am 1. April 2003

---

<sup>4</sup> Der VSS möchte hier keine Zahl vorlegen. Dies könnte im Rahmen der Verordnung, vorgeschlagen durch die EFHK geregelt werden.

<sup>5</sup> Eine detaillierte Position zum Akademia-Rat des VSS findet sich im Papier "Perspektiven 2007".